

(Schlepp)netzfahndung

§ 163d: Computergestützte Fahndungsmaßnahme

Ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig, um in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung („Volkszählungsurteil“ NJW 84, 419) eingreifen zu können.

-> Errichtung von Kurzzeitdateien für automatische Speicherung und Verarbeitung von Daten aus Maßnahmen gem. § 111 StPO/
Grenzkontrolle.

Voraussetzungen

- Verdacht auf schwerwiegende Straftat gem.
 - § 111 StPO (§ 129a -Katalog, § 250 I Nr. 1)
 - § 100a II Nr. 6 – 9, 11 StPO (BtMG, WaffG, ...)
- Erfolgsaussicht in der konkreten räumlichen und zeitlichen Gestaltung
- VHM allgemein
- Schriftliche Anordnung durch Richter, subsidiär StA und Ermittler mit richterl Bestätigung: Art, Dauer und räumliche Erstreckung
- > Rechtsfolge: Datenspeicherung

Umfang

Datenspeicherung:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Zudem ggf. Umstände, z.B. Fzg-Typ, Kennzeichen, Ort, Art u Weise der Feststellung, Ergebnisse von Durchsuchungen, erkennungsdienstlicher Behandlung.
- Falls Rasterfahndung notwendig sein sollte, ist gesonderte Anordnung gem. § 98a f. StPO nötig. Beachte aber § 98c.
- Zufallsfunde § 477 II 2.

Dauer/ Beendigung

- (Abs. 3) Anordnung auf max. 3 Mon befristet; Verlängerung um 3 Mon möglich. Nach Fristablauf dürfen keine neuen mehr Daten eingespeichert werden.

Aber: Bereits eingespeicherte Daten sind nicht davon betroffen

- (Abs. 4) Löschung mit Zweckerreichung (Strafverfahren).

- Benachrichtigung (§ 101 IV 1 Nr. 9) nur für Personen gg die weiter ermittelt wird; nicht (mehr) Verdächtige werden nicht benachrichtigt.

§ 111 StPO

Materielle Anordnungsvoraussetzungen

➤ Bestimmte schwere Straftat

(§§ 89c; 129a/b einschl der darin genannten Straftaten auch ohne terroristischen Bezug bspw §§ 211, 212, 239a,b, 226, 306 ff; 250 I Nr. 1 StGB)

➤ Bestimmte Tatsachen begründen Verdacht

➤ Erfolgserwartung:

- Ergreifung Täter/ Teilnehmer
- Sicherstellung Beweismittel

➤ Räumlich-zeitlicher Zusammenhang

§ 111

Formelle Anordnungsvoraussetzungen:

- Richter auf Antrag StA; StA und Ermittlungspersonen bei Gefahr im Verzug, dann ohne richterliche Bestätigung.
- Richterlicher Beschluss
- Vollstreckung: Polizei
- Aufhebung des Beschlusses durch Richter → Berichtspflicht StA/ Polizei

§ 111- Rechtsfolge

- Jedermann, d.h. auch Unverdächtige nach Bekanntgabe der Kontrollstelle (Durchsage, Plakat...)
- Identitätsfeststellung: Angabe der Personalien, keine Mitwirkungspflicht (arg. § 163b), Vorlage Ausweis nur aufgrund anderer Normen, aber Durchsuchung!
VHM: Zusammenhang mit aufzuklärender Straftat, bspw keine IDF bei unverdächtigen Kindern
- Durchsuchung: Wenn Zusammenhang mit der aufzuklärenden Straftat nicht offenkundig ausscheidet
→ Personen, Sachen
VHM: Untersuchungsziel
- Zufallsfunde: → § 108

§ 163e: Polizeiliche Beobachtung

Def.: planmäßige, meist heimliche Beobachtung einer Person (oder eines Objektes) an Kontrollstellen zur Erstellung eines Bewegungsbildes; ggf. Querverbindungen zu anderen Personen (Stichwort: org Krim).

Abgrenzen von durchgehender längerfristiger Observation (§ 163f) und von der kurzfristigen Observation (§§ 161 I, 163 I), die nicht die Erkenntnisse bei Kontrollstellen betreffen.

§ 163e

Polizeiliche Beobachtung – früher: Beobachtende Fahndung. Verwendung von Daten aus allg. Kontrollmaßnahmen, z.B. nach PolG; VerkehrsR

Der Gesetzgeber hat die Norm geschaffen, weil ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht („RiS“) (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) durch Erstellen eines Bewegungsbildes eine präzise gesetzliche Grundlage erfordert.

§ 163e Voraussetzungen

- Tatsächliche Anhaltspunkte für Straftat von erheblicher Bedeutung (= mittlere Kriminalität – Strafraumenobergrenze über 2 Jahre; vgl. § 98a)
- anlässlich von Polizeikontrollen (auch nach allg PolR; VerkehrsR)
- Subsidiarität
- VHM
- Adressat/ Objekt:
 - Beschuldigte (Abs. 1, Satz 1 u. 2)
 - Kontaktperson (Abs. 1, Satz 3)
 - Kfz + Fahrer (Abs. 2)
 - weitere Person: Begleiter / Kfz-Führer (Abs. 3)

§ 163e

- Anordnung durch Richter, bei Gefahr im Verzug: StA, nicht: Ermittlungsbeamte!
- Befristung auf 1 Jahr; mehrmalige Verlängerung um bis zu 3 Monate möglich.
- Benachrichtigung: § 101 I, IV S1 Nr. 10 – Betroffene → weitere Ermittlungen
- Kennzeichnung und Löschung: § 101 III, VIII
- Anfechtung: § 101 VII S 2 lex specialis zu allg Rechtsbehelfen.